



S t e l l u n g n a h m e

zu den BMUV-Überlegungen für eine 45. BImSchV – Umweltmanagementsystem-Verordnung

Zum Arbeitsentwurf des BMUV für eine 45. BImSchV (Umweltmanagementsystem-Verordnung) möchten wir die folgenden Anmerkungen machen:

1. Umweltmanagementsysteme, Absatz 1 Satz 2

Es sollte für Konzerne unbedingt möglich sein, dass ein Umweltmanagementsystem zulässig ist, welches mehrere Konzerntochterunternehmen umfasst. Zumindest Konzerntochterunternehmen mit Sitz in Deutschland müssten in ein System eingebunden werden können.

Dies sollte z.B. bei der Definition des Unternehmensbegriffs Berücksichtigung finden.

2. Umweltmanagementsysteme, Absatz 3

Eine Anlage 1 zur Verordnung ist erlässlich, da direkt auf BREFs im Sinne von Artikel 13 der IED verwiesen werden kann.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausprägung des Umweltmanagementsystems bedarf der Klarstellung, dass sich diese nur auf die branchenspezifischen Merkmale der Haupttätigkeit beziehen darf. Für Zuckerfabriken sind ausschließlich die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen des Referenzdokuments für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie heranzuziehen (FDM BREF), nicht jedoch weitere BAT-Schlussfolgerungen (etwa LCP- oder CLM-BREF).

3. Umweltmanagementsysteme, Komplexität der Anlage

Im Sinne einer unbürokratischen Umsetzung sollte ein Erstaudit mit Gap-Assessment erfolgen und das Zertifikat vom Zertifizierer ausgestellt werden können.

4. Keine Vermischung von Umweltleistungswerten und Umweltmanagementsystem

- a) Die Umsetzung des Artikels 15 Absatz 4 (Umweltleistungsgrenzwerte) sollte nicht mit der Umsetzung von Artikel 14a (Umweltmanagementsystem) kombiniert werden. Vielmehr sollten die Umweltleistungsgrenzwerte separat in einer Verwaltungsvorschrift bzw. Verordnung geregelt werden.

Die Überwachung muss bei der staatlichen Verwaltung selbst verbleiben, denn nur die zuständige Behörde kann justiziabel und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit über einzuleitende erforderliche Maßnahmen („weitergehende Auflagen“) bzw. zulässige Abweichungen (z.B. „derogations“ gemäß Artikel 15 Absatz 6 IED) entscheiden. Die Richtlinie weist diese Aufgabe allein der „competent authority“ zu.

- b) Es ist ferner eine Klarstellung erforderlich, dass Spannen, Grenzwerte und Richtwerte nur für den Normalbetrieb gelten, nicht für OTNOC-Betrieb.

5. Konformitätsbewertung und Nachweise, Absatz 1 letzter Satz

Die IED-Novelle lässt auch weitere Alternativen über ISO 14001 und EMAS hinaus zu.

Deshalb wäre eine 1:1-Umsetzung erforderlich (d.h. die Nachweisführung müsste offener sein, keine Restriktion auf EMAS-Registrierungsurkunde bzw. ISO 14.001 Zertifikat).

== =